VORSTANDSWAHLEN 2024

Werte Vereinsmitglieder,

im März 2024 steht unsere nächste Jahreshauptversammlung mit der Vorstandswahl an. Wir werden mit der neuen Wahl einen Wechsel in der Vorstandsarbeit haben. Einige jetzige Vorstandsmitglieder werden sich nicht wieder zur Wahl stellen.

Wer von euch Interesse hat im neuen Vorstand des Feuerwehrvereins mitzuarbeiten, den bitten wir um eine kurze schriftliche Mitteilung an den jetzigen Vorstand. Nach Möglichkeit bis 31.12.2023.
Außerdem müssen wir noch die zwei Mitglieder der Revisionskommission neu wählen. Auch hierfür bitten wir um die Abgabe einer Bereitschaftserklärung durch interessierte Mitglieder.

Im Anschluss ein Auszug aus dem Statut unseres Feuerwehrverein. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Dessen Wahl erfolgt in geheimer Wahl.

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. *Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes*
2. *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer*
3. *Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins*
4. *Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit*
5. *Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern*
6. *Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern*

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist durch den Vereinsvorstand mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Außerordentliche Mitgliedersammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder, der unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu stellen ist, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes geleitet.
Bei Wahlen des Vereins überträgt der Versammlungsleiter die Aufgaben für die Dauer des Wahlgangs an ein aus der Versammlung zu wählendes Mitglied (Wahlleiter).

(2) Stimmberechtigt sind alle natürlichen und Ehrenmitglieder sowie je ein autorisierter Vertreter der juristischen Personen. In der Mitgliederversammlung hat jedes dieser Mitglieder eine Stimme.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag von einem Fünftel der Anwesenden ist geheim abzustimmen.

(7) Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann offen abgestimmt werden.

(8) Über die Durchführung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet ist.

§ 11
Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. *dem/der Vorsitzenden*
2. *zwei Stellvertreter*
3. *dem/der Schriftführer/in*
4. *dem/der Kassierer/in*
5. *zwei Beisitzer*

(2) Der Vorstand konstituiert sich nach seiner Wahl. Die Funktionen innerhalb des Vorstandes werden durch die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bestimmt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt.